

Kompaktinfo Visum im Auslandspraktikum

Information zur Visumspflicht
im Auslandspraktikum



Visumspflichten im Auslandspraktikum
in Australien, Kanada, USA

DIPLOMCAMPUS.DE
Berlin

Urheberrechtshinweis

© diplomcampus.de, Berlin 2006 - <http://www.diplomcampus.de>

Dieses Dokument darf in keiner Weise unerlaubt kopiert, weiterverteilt oder veröffentlicht werden, gleich in welchen Medien und welcher Form. Zuwiderhandlung wird zivil- und strafrechtlich nach UrhG verfolgt. Zitieren ist unter Nennung der Quelle und des Links zu [diplomcampus.de](http://www.diplomcampus.de) jederzeit gestattet. Ebenso ist das Legen von Links zu <http://www.diplomcampus.de> ohne Genehmigung erlaubt.

DiplomCampus.de

Vorbemerkung

Leider muß bei der Planung eines Auslandspraktikums auch so manche bürokratische Hürde genommen werden. Sehr wichtig ist vor allem die Klärung der Frage ob für das Praktikum im Gastgeberland eine Visumspflicht besteht. Glücklicherweise wurden gerade für Aufenthalte zum Zwecke eines Auslandspraktikums in den letzten Jahren zunehmend spezielle (vereinfachte) Visa-Kategorien geschaffen. Dieser kleine Leitfaden stellt Ihnen die aktuellen Visumsbestimmungen für Praktika in den wichtigen Praktikumsländern Australien, USA und Kanada vor. Gerade in diesen Ländern nämlich sind vielfältige Visumsbestimmungen zu beachten.

Wir hoffen sehr daß Sie die folgenden Informationen bei Ihren Planungen von Nutzen sind. Sollten dennoch Fragen offen bleiben so wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils zuständigen Botschaften des Praktikumslandes.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr diplomcampus.de-Team
-Spezialisten für Auslandspraktika-

Inhaltsverzeichnis

Visumsvorschriften für Praktika in Australien	S. 3
Visumsvorschriften für Praktika in Kanada	S. 6
Visumsvorschriften für Praktika in den USA	S. 10
<i>Haftungsausschluß, Urheberrechtliche Hinweise, Impressum</i>	S. 12



Visumsvorschriften für Praktika in Australien

Für die Aufnahme eines Praktikums in Australien sind hauptsächlich diese beiden Visa relevant:

- "Occupational Trainee Visa"
- "Working Holiday Maker Visa"

Der Hauptunterschied zwischen beiden Visa-Formen ist, daß für *Occupational Trainee Visa* bereits vor Reiseantritt für die Visumserteilung der künftige australische Arbeitgeber vor Ort beim zuständigen „Department of Immigration and Multicultural Affairs and Indigenous (DIMIA)“ einen Antrag auf Genehmigung des Praktikums stellen muß während *Working Holiday Maker Visa* auch ohne eine konkrete Arbeitsstelle in Australien beantragt werden können. Man könnte mit letzterem demnach sogar ohne Zusage eines Praktikumsplatzes erst einmal nach Australien fliegen und dann vor Ort eine Praktikumsstelle suchen.

Daneben gibt es noch zwei weitere bedeutende Unterschiede zwischen den beiden Visa: das Working Holiday Maker Visa berechtigt während des Australien-Aufenthaltes nur zu einer maximal 6 Monate andauernden Tätigkeit beim selben Arbeitgeber (diese zeitliche Beschränkung besteht beim Occupational Trainee Visum nicht) und es wird nur einmal im Leben des Antragstellers (der maximal 31 Jahre alt sein darf) erteilt.

Insgesamt ist das Working Holiday Maker Visum mit weniger Aufwand zu erlangen.

Betrachten wir nun den Ablauf und die Bedingungen für beide Visa-Arten etwas genauer ...

Occupational Trainee Visum (im folgenden mit „OTV“ abgekürzt)

Der erste Schritt zur Erlangung des OTV muß vom künftigen Praktikumsarbeitgeber erledigt werden. Dieser muß das amtliche Formular Nr. 913 (kann unter www.immi.gov.au/allforms/formlist.htm heruntergeladen werden) ausfüllen und bei der DIMIA-Behörde (s.o.) einreichen. Die Bearbeitung dort kann einige Wochen dauern was bei der Zeitplanung beachtet werden muß. Sofern das DIMIA zustimmt (was die Regel ist) erhält das australische Unternehmen eine Genehmigung die beantragte Stelle mit einem ausländischen Praktikanten zu besetzen. Diese Genehmigung wird der künftige Praktikumsarbeitgeber nun nach Deutschland zum Praktikanten in spe senden.

Als nächstes muß der Visa-Bewerber das amtliche Formular Nr. 147 ausfüllen und diesem ein Paßfoto hinzufügen. Beim Ausfüllen bitten die australischen Behörden darum den Vor- und Zunamen nicht handgeschrieben einzutragen und zudem genau im selben Wortlaut wie im amtlichen (deutschen) Paß.

Nun muß die Visa-Gebühr entrichtet und ein Referenzschreiben organisiert werden. Dieses muß vom aktuellen Arbeitgeber (in Deutschland) und/oder der Hochschule stammen und schriftlich begründen welchen Nutzen der Bewerber durch das Australien-Praktikum hat. In wenigen Ausnahmefällen (z.B. Praktikum in einem Krankenhaus) verlangen die Behörden ferner einen Gesundheitsnachweis – dasselbe gilt grundsätzlich für Aufenthalte länger als 12 Monate. (siehe dazu die Informationen auf der Website der australischen Botschaft: www.australian-embassy.de).

Den oben genannten Unterlagen muß der Bewerber noch seinen Reisepaß hinzufügen, der mindestens noch eine freie Seite hat und zudem für die Dauer des beantragten Aufenthalts gültig sein muß. Außerdem sollte ein an die eigene Anschrift adressierter Rückumschlag beigelegt und die Visa-Gebühr um 3,- EUR erhöht werden um eine frankierte Rücksendung sicherzustellen. Soll der Australien-Aufenthalt länger als 12 Monate dauern muß auch noch ein (sauberes) polizeiliches Führungszeugnis beigelegt werden.

Schließlich sendet der Visa-Bewerber alle Unterlagen an die Australische Botschaft nach Berlin. Die Anschrift ist: Temporary Entry Section, Australian Embassy, Wallstraße 76-79, 10179 Berlin (die Unterlagen können auch persönlich eingereicht werden – Öffnungszeiten dafür sind Montags bis Freitags von 9 bis 12 Uhr).

Normalerweise berechtigt das OTV nur zum Aufenthalt während der Praktikumszeit. Da aber üblicherweise ein kurzer Urlaubsaufenthalt vor oder nach das Praktikum gestellt wird wenn man schon einmal in Australien ist erlaubt dies die Botschaft ganz unbürokratisch. Man muß dies und die geplante Urlaubszeit nur bei der Beantragung vermerken.

Working Holiday Maker Visum (im folgenden mit "WHM" abgekürzt)

Seit Anfang 2003 besteht sogar die Möglichkeit, das WHM online via Internet zu beantragen. Die australischen Behörden versprechen so eine Statusmitteilung über die Visumbearbeitung binnen weniger Tage. Auf dem regulären Postweg (Unterlagen und Bewerbung an die australische Botschaft in Berlin) dauert die Visa-Prozedur nach Angaben der Botschaft üblicherweise fünf bis sechs, maximal jedoch zwölf bis vierzehn Wochen. Diese Fristen sollten bei der Reiseplanung also unbedingt einkalkuliert werden.

Die Working Holiday Maker Visa werden unter folgenden Bedingungen für Bewerber aus Deutschland erteilt:

- der Antragsteller muß deutscher Staatsbürger sein (weitere mögliche Staatsbürgerschaften: siehe Website der australischen Botschaft)
- zum Zeitpunkt der Bewerbung zwischen 18 bis 30 Jahre alt sein
- Antragsteller darf keine abhängigen Kinder haben
- es muß beabsichtigt sein, in Australien mit dem WHM zu reisen und Ferien zu machen mit der Option gelegentlich zur Finanzierung des Aufenthalts zu jobben mit der folgenden wichtigen Maßgabe: maximal 6 Monate Arbeit beim selben Arbeitgeber)
- Der Antragsteller darf nicht zuvor bereits mit dem WHM nach Australien eingereist sein (das WHM wird nur einmal im Leben erteilt)
- es muß ein Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für die Rückreise sowie den Aufenthalt erbracht werden
- je nach Aufenthaltsdauer und geplanter Tätigkeit muß ein Gesundheitsnachweis geführt werden (auf der Website der australischen Botschaft unter www.australian-embassy.de findet sich eine Tabelle unter der jeder Bewerber nachsehen kann ob er davon betroffen ist.

Wie erhält man nun das Working Holiday Maker Visum?

Sofern es nicht online beantragt wird was neuerdings möglich ist (der Link dazu ist über die Website der australischen Botschaft zu erreichen – siehe www.australian-embassy.de) ist der Ablauf wie folgt:

Zunächst muß das amtliche Formular Nr. 1150 ausgefüllt werden (unter www.immi.gov.au/allforms/formlist.htm herunterladbar). Die Behörden bitten dabei darum, den Nachnamen nur maschinengeschrieben einzutragen und genau den Wortlaut zu verwenden so wie er im Paß steht. Anschließend muß die Visa-Gebühr entrichtet werden (die genaue Höhe ist auf der Website der Botschaft zu erfahren: www.australian-embassy.de).

Darüber hinaus verlangen die Behörden einen Nachweis über finanzielle Mittel für den Aufenthalt und die Flüge von mindestens 5.000,- australischen Dollar (oder 3.000,- EUR) in Form einer Bankauskunft, Sparsbuch-Auszug oder ähnliche Weise.

Den oben genannten Unterlagen muß der Bewerber noch seinen Reisepaß hinzufügen, der mindestens noch eine freie Seite hat und zudem für die Dauer des beantragten Aufenthalts gültig sein muß. Außerdem sollte ein an die eigene Anschrift adressierter Rückumschlag beigelegt und die Visa-Gebühr um 3,- EUR erhöht werden um eine frankierte Rücksendung sicherzustellen. Je nach Aufenthaltsdauer und geplanter Tätigkeit muß ferner noch ein Gesundheitsnachweis beigelegt werden (siehe dazu die Tabelle auf der Website der australischen Botschaft).

Die kompletten Unterlagen muß der Visa-Bewerber schließlich an die Australische Botschaft nach Berlin senden. Die Anschrift lautet: Temporary Entry Section, Australian Embassy, Wallstraße 76-79, 10179 Berlin (die Unterlagen können auch persönlich eingereicht werden – Öffnungszeiten dafür sind Montags bis Freitags von 9 bis 12 Uhr).



Visumsvorschriften für Praktika in Kanada

Ein Praktikumsaufenthalt in Kanada setzt ein Visum und (im Regelfall) sogar eine Arbeitserlaubnis voraus. Die kanadische Botschaft stellt hierzu unmißverständlich klar: „Für ... Praktika ist in Kanada eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit nur für einen kurzen Zeitraum und/oder unbezahlt erfolgt.“

Die wenigen Ausnahmen hiervon (z.B. für Personenkreise die an einer kanadischen Hochschule studieren) sollen an dieser Stelle nicht behandelt werden. Wir konzentrieren uns im weiteren auf den üblichen Fall daß jemand während oder kurz nach seinem Studium ein Praktikum in Kanada anstrebt wobei vorher dieses Praktikum selbst organisiert oder von einer entsprechenden Organisation vermittelt wurde und daher ein entsprechendes Visum beantragt werden muß.

Wie bereits erwähnt wird zur Erteilung eines Praktikumsvisums eine offizielle Arbeitserlaubnis benötigt. Dazu muß der kanadische Arbeitgeber vor Ort in Kanada bei der zuständigen Behörde namens HRSD (Human Resources and Skills Development) einen Antrag in Form eines Arbeitsmarktgutachtens stellen. Es muß u.a. nachgewiesen werden daß vorher ausreichende Anstrengungen unternommen worden sind diese Praktikumsstelle mit einem Kanadier zu besetzen und auch sonst wird streng geprüft.

Kaum ein potentieller kanadischer Praktikumsarbeitgeber ist daher bereit diese bürokratische, zeitaufwendige und lästige Prozedur -noch dazu bei ungewissen Erfolgsaussichten- auf sich zu nehmen. Deshalb sollte auf eines der vorgesehenen Austausch- und Praktikumsprogramme zurückgegriffen werden die durch den kanadischen Staat anerkannt sind und i.d.R. keine Arbeitserlaubnis über die HRSD erfordern.

Im wesentlichen gibt es dabei folgende Möglichkeiten die wir im folgenden etwas näher darstellen:

- AIESEC National Committee Exchange
- Student Work Abroad Program (SWAP) – Work & Travel Canada
- Canada-Germany Co-op Program
- German-Canadian Society Program
(Programm der Deutsch-Kanadischen Gesellschaft)
- IAESTE Exchange
- Working Holiday Program
- Young Workers Exchange Program

AIESEC National Committee Exchange

Die AIESEC organisiert als internationale Studentenaustauschorganisation Praktika in aller Welt. Allerdings ist nach eigenen Angaben der Zweig Kanada kaum entwickelt. Ohnehin werden Visa lediglich für Programmteilnehmer arrangiert. Unmißverständlich heißt es hierzu bei AIESEC: „Generell können wir bei der Beschaffung von Visa außerhalb unserer Programme weder für Deutschland noch im Ausland behilflich sein.“ Wer also auf eigene Faust ein Praktikum in Kanada organisiert kann für ein entsprechendes Praktikumsvisum nicht auf AIESEC zurückgegriffen werden.

Student Work Abroad Program (SWAP) – Work & Travel Canada

Das Programm wurde früher vom "Council on International Educational Exchange" (CIEE, jetzt: TravelWorks) durchgeführt wenn folgende Teilnahmevoraussetzungen vorliegen:

- Mindestalter 18 Jahre und Anmeldung von Deutschland aus
- Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft; bei Reisebeginn maximal 31 Jahre alt
- Vollzeitstudent an einer deutschen Hochschule
- Gute englische (bzw. ggf. französische) Sprachkenntnisse
- Ein bezahltes Job- bzw. Praktikumsangebot in Kanada oder Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (derzeit 3.000 kanadische Dollar)
- Abschluß der Pflichtversicherung über CIEE bzw. jetzt: TravelWorks
- Noch keine vorherige Teilnahme am Programm

Nach erfolgter Bewilligung erhält der Bewerber das Recht sechs Monate in Kanada nach Belieben bezahlten und/oder unbezahlten Beschäftigungen nachzugehen (gleich ob einfache Jobs oder anspruchsvolle Praktika). Es handelt sich dabei um eine sogenannte „Open Employment Authorization“ was bedeutet daß die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis nicht an einen bestimmten Arbeitgeber gebunden ist sondern frei gewählt werden kann. Auch ist es nicht notwendig bereits bei Bewerbung bzw. vor Reiseantritt einen (ersten) Arbeitgeber nachzuweisen.

Die Anmeldung muß spätestens 8 Wochen vor der geplanten Ausreise nach Kanada erfolgt sein. Zudem ist zu beachten daß die Programmplätze kontingentiert sind! Die Gebühr für das Programm beträgt 400,- EUR. Neben einer Reihe von Leistungen ist in der Programmgebühr die Prüfung der Voraussetzungen für die Beantragung einer open employment authorization sowie die Ausstellung des Antrages bei der kanadischen Botschaft nebst der Zusendung des notwendigen „approval letters“ enthalten. Weiterhin ist ein umfangreiches Standardversicherungspaket inbegriffen.

Canada-Germany Co-op Program

Das „Canada-Germany Co-op Program“ führt die deutsche *Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)* in Zusammenarbeit mit dem kanadischen *Georgian College of Applied Arts and Technology* in Barrie (Ontario) durch. Die Hochschule vermittelt dabei Praktika in ganz unterschiedlichen Bereichen je nach Eignung des Bewerbers.

Teilnehmen können Studenten an einer deutschen Hochschule mit Staatsangehörigkeit eines EU-, EWR-Landes oder der Schweiz die über gute Englischkenntnisse verfügen. Bedingt durch die Zusammenarbeit mit dem College befinden sich die Praktikumsstellen im Regelfall im Raum Ontario, meistens in Barrie oder im Großraum Toronto. Die Vermittlung erfolgt ganzjährig und die Dauer der unvergüteten Praktika liegt zwischen acht Wochen bis sechs Monaten. In der Programmgebühr von CAN-\$ 750,- ist u.a. die Beschaffung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsdokumente enthalten. Der Bewerbungsschluß ist mindestens vier Monate vor gewünschtem Praktikumsbeginn.

German-Canadian Society Program (Programm der Deutsch-Kanadischen Gesellschaft)

Die Deutsch-Kanadische Gesellschaft (DKG) bietet zwei Möglichkeiten ein erforderliches Praktikantenvisum für Kanada zu erhalten: das *Werkstudentenprogramm* und das *Praktikantenprogramm*.

Betrachten wir zunächst das Werkstudentenprogramm:

Teilnehmen können Studenten aller Fachbereiche die an einer Hochschule eingeschrieben sind. Bewerber erhalten einen bezahlten Arbeitsplatz für zwei Monate. Die Deutsch-Kanadische Gesellschaft teilt hierzu mit: „Die Teilnehmer erhalten eine Sonderarbeitsgenehmigung der kanadischen Bundesregierung, diese legt auch die Zahl der Arbeitsplätze fest (zzt. 100). Der Arbeitsplatz ist damit ein wichtiges Kriterium dieses Programms. Grundsätzlich bemüht sich die Deutsch-Kanadische Gesellschaft um die Bereitstellung der benötigten Arbeitsplätze. Auch Bewerber/-innen, die sich selber einen Arbeitsplatz in Kanada beschaffen, können bei Vorliegen der u.a. Voraussetzungen in das Programm aufgenommen werden.“

Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
- Immatrikulation an einer Hochschule
- Mindestens zwei Fachsemester (Nachweis erforderlich)
- Höchstalter: 27 Jahre
- Teilnehmer müssen Mitglied der DKG sein bzw. werden (der Beitrag für Studenten beträgt 30,- EUR im Jahr)

Ein entscheidender Nachteil ist daß die angebotenen Praktikumsstellen der DKG keine Fachpraktika sind sondern auch ganz einfache Tätigkeiten wie z.B. in Restaurants oder auf Farmen vermittelt werden. Wer dies vermeiden will muß sich selbst um einen geeigneten Praktikumsplatz in Kanada kümmern und sich dann über das DKG-Programm um eine sogenannte „open working permit“ bemühen. Problematisch ist auch daß das Werkstudentenprogramm kontingentiert und die Teilnahme an einem Auswahlgespräch (bei endgültiger Auswahl zusätzlich an einem Vorbereitungsseminar) erforderlich ist. Hinzu kommt daß die Praktikumszeit ausschließlich im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte Oktober liegen darf.

Weitere Einzelheiten zum Werkstudentenprogramm der Deutsch-Kanadischen-Gesellschaft finden sich auf der Website <http://www.dkg-online.de>.

Betrachten wir nun das Praktikantenprogramm der DKG ...

Das *Praktikantenprogramm* der Deutsch-Kanadischen-Gesellschaft unterscheidet sich gegenüber dem soeben beschriebenen *Werkstudentenprogramm* vor allem darin, daß hierbei der Bewerber selbst einen Praktikumsplatz sucht und über das Praktikantenprogramm anschließend lediglich die erforderliche Arbeitsgenehmigung zur Erlangung eines Visums durch die DKG erhält. Es erfolgt also durch die Gesellschaft (im Gegensatz zum Werkstudentenprogramm) keine verknüpfte Zurverfügungstellung eines (i.d.R. einfachen, nicht studienfach-bezogenen) Praktikums. Damit wird Interessenten ermöglicht auch studienfach-bezogene Praktika (hochwertige Fachpraktika) zu absolvieren wobei der Praktikumsplatz vorher durch den Bewerber selbst gefunden werden muß.

Im einzelnen gelten u.a. folgende Bedingungen:

- Praktikumsplatz muß Bewerber selbst suchen
- Bei bestätigter Aufnahme wird der Kandidat automatisch Mitglied in der DKG (Jahresbeitrag z.Z. 30,- EUR)

Weitere Einzelheiten zum Praktikantenprogramm finden sich auf der Website der Gesellschaft: <http://www.dkg-online.de>

IAESTE Exchange

Die International Association for the Exchange of Students for Technical Experience (IAESTE) führt (wie der Name schon andeutet) Austauschprogramme ausschließlich für Studierende der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Land- und Forstwissenschaften durch. Nach eigenen Angaben unterstützt IAESTE zudem seine Praktikanten ausdrücklich nicht bei der Visumsbeschaffung. Allerdings heißt es lapidar man solle (im Falle eines über IAESTE erlangten Praktikumsplatzes) die Botschaft auf IAESTE verweisen was „das Verfahren normalerweise beschleunigt“.

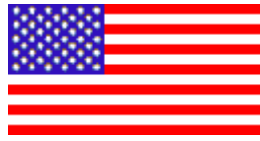
Working Holiday Program

Das "Working Holiday Program" ist ein kontingentiertes Programm für deutsche Staatsbürger zwischen 18 und 35 Jahren. Die Teilnahme ist nur einmal im Leben möglich. Durch die Kontingentierung sind die vorhandenen Plätze meist bereits im Sommer erschöpft. Teilnehmer erhalten eine Arbeitserlaubnis für maximal 12 Monate wobei kein Stellenangebot aus Kanada erforderlich ist („offenes“ Programm – keine Bindung an einen bestimmten Arbeitgeber). Anträge sind postalisch an die Einwanderungsabteilung der Botschaft von Kanada zu richten.

Young Workers Exchange Program

Das "Young Workers Exchange Program" ist ein kontingentiertes Visumsprogramm, d.h. es steht nur eine bestimmte Anzahl von Visa zur Verfügung – ist dieses Kontingent erschöpft so kann man nicht mehr daran teilnehmen. Die Visumsvergabe erfolgt nach dem Prinzip: „wer zuerst kommt mahlt zuerst“; eine Bewerberauswahl nach Lebenslauf o.ä. erfolgt also nicht sofern nur die Teilnahmekriterien (s.u) erfüllt sind. Die Bewilligung führt zu einer auf 12 Monate befristeten, nicht übertragbaren Arbeitserlaubnis die an einen bestimmten Arbeitgeber in Kanada gebunden ist.

Teilnehmen können deutsche Staatsbürger im Alter von 18 bis 35 Jahren mit deutschem Wohnsitz die eine abgeschlossene Lehre oder einen erfolgreichen Abschluß einer Berufsfachausbildung oder ähnlich qualifizierende Berufabschlüsse nachweisen können. Alternativ ist auch ein Hochschulabschluß möglich; es reicht sogar wenn lediglich die Zwischenprüfung oder das Vordiplom bereits erfolgreich absolviert wurde. Ferner der Bewerber über ein berufsfeldbezogenes, schriftliches Arbeitsangebot eines kanadischen Arbeitgebers verfügen. Die Bewerbung erfolgt über die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn.



Visumsvorschriften für Praktika in den USA

Für USA-Praktikanten besteht in jedem Falle Visumpflicht (dies gilt selbst für unbezahlte Praktika). An dieser Stelle wird dringend davon abgeraten, ohne Visum (etwa als angeblicher Tourist oder Geschäftsreisender) in die USA einzureisen und dort die Praktikantentätigkeit aufzunehmen. Diese Zuwiderhandlung gegen geltende US-Visabestimmungen kann sehr unangenehme Folgen haben und zu USA-Einreiseverboten führen!

Im Zuge der verschärften Sicherheitsbestimmungen nach dem 11.09.2001 wurde in jüngster Zeit auch die Visa-Erteilung für Praktikanten komplizierter. Daher sollte der Visa-Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.

Das für Praktikanten relevante Visum heißt „J 1“-Visum. Die Erteilung erfolgt dabei in mehreren Schritten. Folgende Dokumente werden dazu benötigt:

- mindestens noch für die geplante Aufenthaltsdauer gültiger Reisepaß
- Antragsformular DS-156
- Zusatzformular DS-157 (nur für männliche Antragsteller im Alter von 16 bis 45 Jahren)
- Formular DS-158
- ein neueres Farbpaßbild
- ein Überweisungsbeleg über die Visa-Antragsgebühr (derzeit EUR 90,-)
- ein adressierter, frankierter (EUR 1,53 EUR) Großumschlag für die Rücksendung
- Nachweis der Absicht, die USA nach einem vorübergehenden Aufenthalt wieder zu verlassen
- Formular DS-2019 (dazu gleich mehr)

Die oben genannten Formulare (mit Ausnahme des Formulars DS-2019) können auf der Website der amerikanischen Botschaft (www.usembassy.de) heruntergeladen werden.

Das Formular DS-2019 kann ausschließlich von einer durch die US-Behörden autorisierten Austauschorganisation („visa sponsor“) ausgestellt werden. Ohne das Formular DS-2019 kann kein J-1-Praktikanten-Visum beantragt werden. Das DS-2019 ist also gewissermaßen das notwendige Vordokument zur Erteilung des J-1-Visums. Die Austauschorganisationen, die berechtigt sind, das DS-2019-Formular auszustellen, sind also quasi der verlängerte Arm der US-Konsularbehörden. Sie bürgen gegenüber dem US-Staat für einen ordnungsgemäßen Ablauf bei der Visaerteilung und den Praktikanten.

Diese Visa-Sponsoren sind für Studenten, die ein Praktikum in den USA anstreben, der einzige Weg zur Erlangung der DS-2019-Bescheinigung; es führt an diesen Dienstleistern, die dafür nicht unerhebliche Gebühren kassieren, kein Weg vorbei. Dafür allerdings sind sie auch zumeist der einzige Ansprechpartner; die oben genannten Dokumente werden also dorthin geschickt und die einbezogene Austauschorganisation wiederum stellt das DS-2019-Formular aus und kontaktiert das US-Konsulat um die Erteilung des J-1-Visums zu erreichen.

Seit einiger Zeit gibt es eine verschärfte Sicherheitsbestimmung die darin besteht, daß die Praktikanten nun innerhalb von 10 Tagen nach Praktikumsantritt in den USA dies und ihren genauen Aufenthaltsort melden müssen. Dasselbe gilt für Umzüge innerhalb der USA (selbst für kurze Urlaubsreisen): diese müssen innerhalb von 10 Tagen gemeldet werden.

Die US-Behörden haben für dieses SEVIS (Student and Exchange Visitor Information System) genannte System eine eigene Website eingerichtet, auf der der Praktikant seinen Meldepflichten nachkommen kann. Es handelt sich hierbei wirklich um eine gesetzlich vorgeschriebene zwingende Verpflichtung. Unterläßt der Praktikant die Meldung, so beendet das „Department of Homeland Security“ ohne weitere Nachfrage automatisch den Praktikantenstatus und es muß umgehend ausgereist werden. Dies kann dann auch bei späteren USA-Einreisen zu Problemen führen. Deshalb sollte diese SEVIS-Meldepflicht keineswegs auf die leichte Schulter genommen und unbedingt befolgt werden. Nähere Auskunft über den konkreten Ablauf der Meldepflichten erteilt i.d.R. die einbezogene Austauschorganisation (die das DS-2019 ausgestellt hat).

Betrachten wir hier noch einmal zusammenfassend den konkreten Ablauf:

- Schritt 1:** Zusage über die Praktikumsstelle
- Schritt 2:** Ausstellen des DS-2019-Formulars über einen entsprechenden Dienstleister
- Schritt 3:** Beantragung des J-1-Visums anhand des DS-2019- und weiterer Formulare (meist durch den Dienstleister selbst)
- Schritt 4:** nach Ankunft bzw. bei Umzug innerhalb der USA: der Meldepflicht nachkommen

DiplomCampus.de

Haftungsausschluß

Dieser Leitfaden über Visumsbestimmungen (Stand: 2006) wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich Fehler eingeschlichen haben oder sich in der Zwischenzeit einzelne Bestimmungen geändert haben. DiplomCampus kann daher keine Haftung für die vorliegenden Informationen übernehmen und empfiehlt die Kontaktaufnahme zur jeweiligen Botschaft um etwaige Detailfragen und ggf. erfolgte Änderungen zu klären.

Urheberrechtliche Hinweise

© diplomcampus.de, Berlin 2006 - <http://www.diplomcampus.de>
Dieses Dokument darf in keiner Weise unerlaubt kopiert, in veränderter Form weiterverteilt oder veröffentlicht werden, gleich in welchen Medien und welcher Form. Zuwiderhandlung wird zivil- und strafrechtlich nach UrhG verfolgt. Zitieren unter Nennung der Quelle und des Links zu www.diplomcampus.de jederzeit gestattet. Ebenso ist das Legen von Links zu <http://www.diplomcampus.de> ohne Genehmigung erlaubt.

Impressum

Die vorliegende Kompaktinformation über Visumsbestimmungen in den Praktikumländern Australien, Kanada und den USA ist eine Veröffentlichung der Agentur DiplomCampus, die sich auf die Vermittlung von Auslandspraktika spezialisiert hat.

Agentur DiplomCampus
-Spezialisten für Auslandspraktika-
Beusselstraße 27
10553 Berlin
Tel. 030 / 39 80 66 9-0
<http://www.diplomcampus.de>
info@diplomcampus.de